LÄNDERINFORMATION Deutschland

Rahmenbedingungen

Das Ombudssystem gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft aus der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (1998; überarbeitet in 2013) sowie dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019):

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen ernennen Ombudspersonen, die als vertrauliche Ansprechpersonen für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis und für Hinweise auf vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten zur Verfügung stehen. Es steht den Institutionen frei, ob sie eine oder mehrere Ombudspersonen ernennen; jedoch muss eine Stellvertretung gewährleistet sein. Ombudspersonen beraten zu GWP-Fragen, klären den Sachverhalt bei Verdacht auf Verstöße gegen GWP-Regeln und loten Möglichkeiten der Konfliktbeilegung aus. Sie vermitteln zwischen den Beteiligten und unterstützen bei der Ausarbeitung von sachgerechten, tragfähigen und möglichst einvernehmlichen Konfliktlösungen. Alle Anliegen werden strikt vertraulich behandelt.

Wenn sich im Verlauf der Sachklärung ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten i.S. der in der jeweiligen Satzung/Ordnung festgehaltenen Formen von Fehlverhalten ergibt, leiten die Ombudspersonen die Angelegenheit an den zuständigen Untersuchungsausschuss der jeweiligen Einrichtung weiter.

Das überregionale Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland ist eine alternative Anlaufstelle für Personen mit einem Bezug zum deutschen Wissenschaftssystem. Es vermittelt und berät in Konfliktfällen, führt jedoch keine förmlichen Verfahren durch und ist den Ombudspersonen der Einrichtungen nicht übergeordnet.

Die Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann durch Untersuchungskommissionen der Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) erfolgen.

1. Welche Anlaufstellen bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis und für Untersuchungen mutmaßlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es?

1.1 Nationale Ebene

- Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID)
    - 1999 gegründetes und von der DFG finanziertes unabhängiges Beratungs- und Vermittlungsgremium

- Seit 2025 getragen vom Verein OWID e.V., dessen Mitglieder die Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen sind
- Ansprechstelle für alle Wissenschaftler*innen mit einem Bezug zum deutschen Wissenschaftssystem
- Grundlage der Arbeit: Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG, 2019) und eigene Verfahrensgrundsätze
- Hauptaufgaben: vertrauliche Beratung und Vermittlung in Fragen und Konflikten der guten wissenschaftlichen Praxis, Bewusstseinsbildung und Prävention, nationale und internationale Vernetzung
- Nicht zuständig für: förmliche Untersuchungsverfahren sowie Prüfung schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Datenmanipulation, -fabrikation und Plagiate), Sanktionierung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, Behandlung von anderem Fehlverhalten im wissenschaftlichen Arbeitsumfeld
- Keine Revisionsinstanz für lokale Ombudspersonen und -stellen, sondern alternative Anlaufstelle

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
  - Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit einem Bezug zum Förderkontext der DFG (Überprüfung eines Vorwurfs möglichen Fehlverhaltens u.a. von Antragsteller*innen und Bewilligungsempfänger*innen, Gutachtenden, DFG-Gremienmitgliedern).
  - Grundlage zur Durchführung von Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens: DFG-Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten (VerfOwF), link: dfg-80-01-v0524-de.pdf

1.2 Institutionelle Ebene (dezentral)

- Lokale Ombudspersonen
  - Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen setzen seit 1998 (Denkschrift bzw. seit 2019 Kodex) die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis rechtsverbindlich in Satzungen bzw. Ordnungen zur GWP um und haben mindestens zwei Ombudspersonen. Deren Aufgaben und Vorgehensweise sind in den Satzungen bzw. Ordnungen der jeweiligen Institution dargelegt. Übersicht über die Ombudspersonen in Deutschland: Liste der Ombudspersonen | Ombudsgremium – OWID
  - Die Satzungen bzw. Ordnungen der Einrichtungen definieren Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
  - Für die Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist eine ständige oder ad hoc-Untersuchungskommission zuständig.

2 Wer spricht im Falle von festgestelltem wissenschaftlichen Fehlverhalten Sanktionen bzw. Maßnahmen aus?

- Betroffene Einrichtung (Hochschule, außerhochschulische Einrichtungen)
    - Üblicherweise ist in den Satzungen bzw. Ordnungen der Einrichtungen ein Katalog möglicher Sanktionierungsmaßnahmen festgelegt. Die ständige bzw. ad hoc-Untersuchungskommission empfiehlt Sanktionen, die i.d.R. von der Leitung der betroffenen Einrichtung ausgesprochen werden.
    - Sollte die Untersuchung ergeben, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, sind von der Leitung der Einrichtung ggfs. Maßnahmen zur Rehabilitierung der ungerechtfertigterweise beschuldigten Person zu treffen.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
    - Der Hauptausschuss der DFG kann mögliche Maßnahmen – u.a. eine schriftliche Rüge, Ausschluss von der Antragsberechtigung, Nichtinanspruchnahme als Gutachtender, Aufforderung an den Betroffenen zu Corrigendum und Erratum, Rückzahlung bereits ausgezahlter Mittel – aussprechen. Die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch eine Pressemitteilung bekannt gemacht, in welcher der Name des/der Betroffenen in der Regel anonymisiert ist.